

Hauptsitz Wiesmoor

Klaus Hahn

Diplom-Wirtschaftsingenieur

Dachsweg 21

26639 Wiesmoor

Telefon: +49 4944 912953

Mobil: +49 151 14858891

E-Mail: kh@hahn-unternehmensberatung.de

Büro Oldenburg

Sebastian Hahn

Diplom-Kaufmann

Lindenbogen 5

26123 Oldenburg

Telefon: +49 4943 2019970

Mobil: +49 151 14858892

E-Mail: sh@hahn-unternehmensberatung.de

Büro Großefehn

Christopher Hahn

Bachelor of Engineering

Hauptwieke Nord 35

26629 Großefehn

Telefon: +49 4944 912953

Mobil: +49 151 14858893

E-Mail: ch@hahn-unternehmensberatung.de

HAHN-UNTERNEHMENSBERATUNG.DE



ENERGIEAUDITS NACH EDL-G.

WAS SIE BEI DER ZWEITEN RUNDE DER ENERGIEAUDITS AB DEM JAHR 2019 BEACHTEN MÜSSEN UND WIE WIR SIE DABEI UNTERSTÜTZEN KÖNNEN.

INFORMATIONSBROSCHÜRE



Energieauditpflicht

Gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) sind Unternehmen, welche mind. 250 Beschäftigte haben oder ein Jahresumsatz von über 50 Mio. Euro und gleichzeitig eine Bilanzsumme von über 43 Mio. Euro ausweisen, verpflichtet, regelmäßig Energieaudits durchzuführen. Diese müssen mindestens 90 % des Gesamtenergie-verbrauchs des verpflichteten Unternehmens abdecken.

Energieaudits mussten erstmalig bis zum 05.12.2015 durchgeführt und danach alle vier Jahre wiederholt werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt, zu dem die Wiederholungsaudits abgeschlossen sein müssen, ist das jeweilige Abschlussdatum des ersten Energieaudits (Unterschriftsdatum des Auditors).

Für die jetzt anstehende zweite Verpflichtungsphase wurden vom BAFA erneut das Merkblatt für Energieaudits sowie der Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten aktualisiert. Voraussichtlich ab Oktober werden zudem wichtige Erleichterungsregelungen inkrafttreten, welchen am 27. Juni 2019 bereits durch den Bundestag beschlossen wurden.

Aktuelle Änderung!

Voraussichtlich ab Oktober 2019 sind Nicht-KMU mit einem Gesamtenergieverbrauch von maximal 500.000 kWh von der Energieauditpflicht befreit. Es besteht nur die Pflicht zur Online-Meldung ausgewählter Verbrauchsdaten an das BAFA.

Anforderungen an das Energieaudit

Entsprechend § 8a EDL-G muss das Energieaudit

- die Anforderungen der DIN EN 16247-1 erfüllen,
- auf aktuellen, gemessenen oder durch anerkannte Schätzverfahren ermittelten, belegbaren Energieverbrauchsdaten und Lastprofilen basieren,
- die Prüfung der Verbrauchsprofile von Gebäuden, Anlagen, Betriebsabläufen und des Transports einschließen,
- wenn möglich auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf Amortisationszeiten basieren,
- verhältnismäßig und repräsentativ für die Ermittlung der Gesamtenergieeffizienz sein und
- konkrete Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

Darüber hinaus müssen betroffene Unternehmen eine für die Durchführung des Energieaudits verantwortliche Person benennen. Bei Multi-Site Verfahren innerhalb von Unternehmensverbänden muss eine natürliche oder juristische Person schriftlich von der obersten Geschäftsführung zur verantwortlichen Stelle benannt werden.

Freistellung von der Energieauditpflicht

Von der Durchführungspflicht ausgenommen sind Unternehmen, die entweder die o.g. Schwellenwerte unterschreiten (KMU), trotz Nicht-KMU Status einen Gesamtenergieverbrauch von maximal 500.000 kWh haben oder die bereits nach

- DIN EN ISO 50001 zertifiziert sind bzw. deren
- Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG Nr. 1221/2009 EMAS) registriert ist.

Bei der Berechnung des KMU-Status sind Werte von Verbund- und Partnerunternehmen einzubeziehen. Unternehmen erwerben oder verlieren den Status, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Schwellenwerte über- bzw. unterschreiten. Es ist zulässig, Mischsysteme aus Energiemanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen sowie Energieaudits nach DIN EN 16247-1 zu betreiben.

Anforderungen an die Energieauditoren

Das Energieaudit darf durch interne und externe Personen durchgeführt werden, sofern diese über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung verfügen. Die erforderliche Fachkunde beinhaltet

- ein einschlägiges Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium oder eine einschlägige Meisterprüfung bzw. staatliche Technikerprüfung sowie
- eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche, hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Interne Personen müssen direkt der Unternehmensleitung unterstellt sein und dürfen nicht an den zu auditierenden Tätigkeiten beteiligt sein. Extern kann das Energieaudit durch DIN EN ISO 50001 akkreditierte Zertifizierungsstellen oder freie Energieberater durchgeführt werden. Achten Sie bei Energieberatern auf eine vorhandene BAFA-Zulassung. Das BAFA führt dazu eine öffentliche Energieauditorenliste. Nach einer 3-jährigen Übergangsfrist müssen Auditoren zudem ab Oktober 2022 regelmäßige Weiterbildungen nachweisen.

Nachweispflicht der Unternehmen

Das BAFA ist mit der stichprobenhaften Überprüfung der Durchführung der Energieaudits betraut und kann dazu bisher von Unternehmen einen entsprechenden Nachweis einfordern. Der Nachweis über die Durchführung erfolgt regelmäßig über den Energieauditor in Verbindung mit der Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Ab Oktober 2019 müssen Unternehmen von sich aus Eckdaten aus den Auditberichten per Online-Formular an das BAFA melden.

Im Falle einer Freistellung gelten das DIN EN ISO 50001-Zertifikat bzw. eine EMAS-Bestätigung als Nachweis. KMU müssen ihren Status in einem elektronischen Formular gegenüber der BAFA erklären. Wird der jeweilige Nachweis nicht fristgerecht erbracht, gilt dies nach § 12 EDL-G als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro pro Unternehmen geahndet werden.

Unsere Einschätzung

Wie Sie als Nicht-KMU mit der Energieauditpflicht umgehen, hängt maßgeblich von Ihrer unternehmensspezifischen Energiesituation und den verfolgten Zielen ab. Sollten Ihr Energieverbrauch und Energiekostenanteil relativ niedrig sein, ist es eher sinnvoll, lediglich die Anforderungen an die Durchführung von Energieaudits zu erfüllen, da der administrative und finanzielle Aufwand dabei regelmäßig am geringsten sein wird. Hat Ihr Unternehmen hingegen einen relativ hohen Energieverbrauch und Energiekostenanteil und streben Sie wesentliche Energieeinsparungen an, sollten Sie eher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach der neuen DIN EN ISO 50001:2018 in Betracht ziehen. EMAS empfehlen wir aufgrund der eingeschränkten Energiebetrachtung in diesem Zusammenhang nicht. Energieintensive große Unternehmen können durch beide Systeme unter Umständen von Steuererleichterungen im Rahmen der SpaEfV profitieren.

Multi-Site Verfahren

Das Energieaudit bei Unternehmen mit einer Vielzahl an vergleichbaren Standorten gilt auch dann als verhältnismäßig und repräsentativ, wenn Audits nur an einer repräsentativen Anzahl von Standorten durchgeführt werden. Hierzu können Cluster mit vergleichbaren Standorten, auch unternehmensübergreifend, gebildet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es zur Clusterung vor allem auf eine eindeutig vergleichbare energetische Situation und Infrastruktur ankommt. Der Auslegungsspielraum wurde im Vergleich zu 2014 dahingehend nochmals deutlich eingeschränkt. Zur Bestimmung der vom Energieaudit zu erfassenden Standorte, ist in jedem gebildeten Cluster die Quadratwurzel aus der Anzahl an Standorten des Clusters zu ziehen.

Bei Wiederholungsaudits im Gruppenverbund ist das Energieaudit auch dann verhältnismäßig und repräsentativ, wenn es min. 90 % des Gesamtenergieverbrauchs der Gruppe erfasst. Erstmals können neben Standorten, Anlagen, Prozessen oder Energieträgern auch einzelne Gruppenunternehmen vom Audit ausgenommen werden.

Bewertung der Alternativen

Wie oben beschrieben, sind die individuelle Situation und Ziele in Ihrem Unternehmen ausschlaggebend für die Wahl einer der möglichen Alternativen. Die untenstehende Bewertung soll Ihnen bei dieser Entscheidung als Orientierungshilfe dienen. Die Bewertung erfolgt aus Sicht von **großen** Unternehmen im Sinne der KMU-Definition.

Kriterien	Alternativen	Energieaudit EDL-G	DIN EN ISO 50001	EMAS
Zeitlicher und finanzieller Aufwand zur Einführung und Aufrechterhaltung		+	o	-
Wirksamkeit zur Realisierung von Energieeinsparungen		o	+	o
Wirksamkeit zur Verbesserung der generellen Umweltleistung		-	-	+
Gültigkeit als Nachweis im Rahmen der SpaEfV		-	+	+
Gültigkeit als Nachweis im Rahmen des EDL-G		+	+	+

Abb. 1: Bewertungstabelle

So können wir Sie unterstützen

Mit unseren bewährten Methoden und Tools unterstützen wir Sie während der gesamten Implementierungsphase und späteren Aufrechterhaltung einer der drei Alternativen. Im Einzelnen bieten wir Ihnen:

- Beratung bei der Auswahl einer der Alternativen
- Schulungen zu den Inhalten und Anforderungen Ihrer gewählten Alternative
- Laufende Beratung und operative Unterstützung bei der praktischen Umsetzung der jeweiligen Anforderungen
- Bereitstellung und Anpassung effizienter Analyse- und Dokumentationstools
- Aufbau oder Ergänzung eines individuellen (integrierten) Managementsystems
- Projektmanagement im Rahmen der Implementierung
- Durchführung von internen Audits zur Erfolgskontrolle
- Unterstützung bei externen Audits

Unsere Referenzen

Im Rahmen zahlreicher Projekte zur Einführung von Managementsystemen, haben wir bereits mehrfach erfolgreich Energie- und Umweltmanagementsysteme implementiert und Kunden bei der Vorbereitung und Durchführung von Energieaudits unterstützt.

Unsere Kunden stammen dabei vorwiegend aus dem Baugewerbe, dem verarbeitenden Gewerbe sowie der Energie- und Versorgungsbranche.

Benötigen Sie weitere Informationen oder möchten Sie unsere Unterstützung in Anspruch nehmen?

Dann sprechen Sie uns gerne an!